

Satzung über Ehrungen durch die Stadt Marl

Der Rat der Stadt Marl hat am 21.06.2012 aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW Seite 685) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Ehrung von natürlichen Personen, die sich um das Wohl der Stadt Marl in besonderer Weise verdient gemacht haben, stiftet die Stadt Marl eine Stadtplakette.

§ 2

Die Stadtplakette wurde von Professor J. Jaekel, Köln, geschaffen. Sie ist in Bronze gegossen und hat eine Größe von 100 x 185 mm. Auf der Vorderseite zeigt die Stadtplakette das Rathaus als Relief. Die Rückseite trägt die Aufschrift „in dankbarer Anerkennung der Verdienste um unsere Stadt, Rat der Stadt Marl“ sowie den Namen der geehrten Persönlichkeit und das Datum der Verleihung.

§ 3

Mit der Stadtplakette können gleichzeitig höchstens 12 lebende Persönlichkeiten ausgezeichnet sein.

§ 4

Die Ehrung durch Aushändigung der Stadtplakette geschieht aufgrund eines Ratsbeschlusses. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst und bedarf einer 2/3 Mehrheit des Rates. Dem vorweg geht eine Beratung des Vorschlages im Ältestenrat. Die Ehrung selbst geschieht in feierlicher Form durch den Bürgermeister während einer öffentlichen Ratssitzung in Anwesenheit der auszuzeichnenden Persönlichkeit. Gleichzeitig mit der Stadtplakette wird eine Urkunde ausgehändigt, die einen Hinweis auf den Beschluss des Rates enthalten muss. Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 5

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Stadtplakette sind der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Rates der Stadt. Anregungen sind an den Bürgermeister zu richten, wobei in dieser Phase in jedem Falle die Nichtöffentlichkeit gewahrt werden muss. Der Bürgermeister legt die eingehenden Vorschläge dem nächstmöglichen Ältestenrat zur Beratung vor. Zu den Beratungen kann der/die Vorschlagende hinzugezogen werden. Wird der Vorschlag mehrheitlich getragen, erstellt die Verwaltung eine Vorlage für die darauffolgende Sitzung des Rates zur endgültigen Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

§ 6

Die Stadtplakette wird Eigentum der geehrten Persönlichkeit.

Der Rat der Stadt kann die Entziehung der Stadtplakette beschließen, wenn sich die ausgezeichnete Persönlichkeit nachträglich der Ehrung unwürdig erweist.

§ 7

Mit der Ehrung durch Aushändigung der Stadtplakette sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat in seiner Sitzung am 21.06.2012 beschlossene, vorstehende Satzung über Ehrungen durch die Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbot nach § 43 Abs.2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 3. Juli 2012

Werner Arndt
Bürgermeister